

Statuten des Vereins Freundeskreis Wärbrogg

Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	3
Art. 1. Name und Sitz.....	3
Art. 2. Zweck.....	3
Art. 3. Geschäftsjahr	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4. Grundsatz / Beitritt	3
Art. 5. Austritt / Ausschluss.....	3
III. Finanzen	4
Art. 6. Mittel.....	4
Art. 7. Haftung.....	4
IV. Organisation	4
Art. 8. Organe	4
A. Generalversammlung	4
Art. 9. Allgemein	4
Art. 10. Einberufung / Formalität.....	4
Art. 11. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung	5
B. Vorstand	5
Art. 12. Zusammensetzung und Amtsdauer	5
Art. 13. Einberufung zu Vorstandssitzungen und Beschlussfassung	5
Art. 14. Aufgaben und Befugnisse	6
C. Geschäftsleitung	6
Art. 15. Geschäftsleitung	6
D. Revisoren	6
Art. 16. Rechnungsprüfung	6
V. Auflösung	6
Art. 17. Liquidation und Fusion	6
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 18. Handelsregister und Inkrafttreten.....	7

1 Allgemeines

Art. 1. Name und Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung "Freundeskreis Wärbrogg" besteht, auf Grund der vorliegenden Statuten, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

Art. 2. Zweck

- 1 Der Verein bezweckt folgendes:
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins Wärbrogg
 - Förderung des Verständnis für Menschen mit einer vorwiegend psychischen Beeinträchtigung
 - Bekanntmachung des Vereins Wärbrogg in der Öffentlichkeit
- 2 Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

Art. 3. Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2 Mitgliedschaft

Art. 4. Grundsatz / Beitritt

- 1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen, wie auch des privaten Rechts werden. Juristische Personen, Personengesamtheiten und Behörden werden je durch eine natürliche Person vertreten.
- 2 Der Verein kennt Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder.
- 3 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern befindet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Gesuches, welches an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Abgelehnte Aufnahmegesuche können zum endgültigen Entscheid an die Generalversammlung der Mitglieder weitergezogen werden.

Art. 5. Austritt / Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen, bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von ½ Jahr jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der Vorstand kann der Generalversammlung den Antrag stellen, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschliessen.
- 4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind von der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht befreit. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge verfallen dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

3 Finanzen

Art. 6. Mittel

- 1 Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:
- Mitgliederbeiträge, welche jährlich durch die GV beschlossen werden.
 - Spenden, Legate, Erbschaften, Zuwendungen, Sponsorenbeiträge
 - Einkünfte aus Geldbeschaffungsaktionen
 - Beiträge und Zuwendungen der Öffentlichkeit, von Institutionen und von Privaten
 - Sonstiges

Art. 7. Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4 Organisation

Art. 8. Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsleitung
 - die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 9. Allgemein

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere ist sie für folgende Geschäfte zuständig:
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
 - Déchargeerteilung an den Vorstand
 - Festsetzung des Budgets
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Änderung der Statuten
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

Art. 10. Einberufung / Formalität

- 1 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 2 Über nicht statutarisch angekündigte Traktanden kann nicht beschlossen werden, es sei denn anlässlich einer Universalversammlung. Anträge von Mitgliedern sind bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen und der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt.

- 4 Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.
- 5 Er hat zudem innert 30 Tagen auf Antrag der Generalversammlung, der Revisoren oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.
- 6 Soweit sämtliche Mitglieder an einer Versammlung anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird, kann sich die Versammlung als Universalversammlung konstituieren. Eine Universalversammlung kann über alles Beschluss fassen.

Art. 11. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- 1 Jede statutengemäss konstituierte Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Jedes Mitglied vertritt anlässlich der Generalversammlung eine Stimme.
- 3 Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich. Der Vertreter hat sich gegenüber dem Vorstand mittels schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes statuiert wurde, erlöschen Vertretungsvollmachten 11 Monate nach ihrer Ausstellung.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes verlangen, durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen (absolutes Mehr).
- 5 Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
- 6 Abstimmungen über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein erfordern die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedsstimmen.

B. Vorstand

Art. 12. Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium und
 - b) mindestens 2 Mitgliedern
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 4 Eine Amtszeitbeschränkung gibt es nicht.

Art. 13. Einberufung zu Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, zu erfolgen. In dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.
- 2 Über andere als die in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sie sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Die Beschlüsse werden mittels einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes anlässlich einer Sitzung zu verlangen.
- 5 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6 Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 14. Aufgaben und Befugnisse

- 1 Dem Vorstand obliegen die strategische Führung, die Aufsicht über die Geschäftsleitung und die Vertretung des Vereins nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes können in einem Reglement geregelt werden, welches durch den Vorstand zu erlassen wäre.
- 3 Der Vorstand **kann** eine Geschäftsleitung einsetzen und die Kompetenzen derselben festlegen. Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- 4 Der Vorstand setzt die Entschädigung der Vorstandsmitglieder fest.
- 5 Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

C. Geschäftsleitung

Art. 15. Geschäftsleitung

- 1 Die Aufgaben, Kompetenzen und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie die Entschädigung der Geschäftsleitung richten sich nach dem Funktionsbeschrieb, den massgebenden Reglementen und dem Arbeitsvertrag.

D. Revisoren

Art. 16. Rechnungsprüfung

- 1 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.
- 2 Diese erstattet der Generalversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht und Antrag.

5 Auflösung

Art. 17. Liquidation und Fusion

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedsstimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 2 Die Liquidation wird dann durch den Vorstand durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
- 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und der Liquidatoren. Ein allfälliges Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuhalten.
- 4 Wenn sich der Verein durch Fusion mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen zusammenschliesst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

6 Schlussbestimmungen

Art. 18. Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten werden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und treten sofort in Kraft.

Luzern, 6. Juni 2014

Die Präsidentin:



.....
Irene Birrer Vomstein

Die Protokollführerin:



.....
Stefanie Kirstein